

Auftrag für die Lieferung der Produkte
HAAN & SPAR Ökostrom 12 und
HAAN & SPAR Ökostrom 24
außerhalb der Grundversorgung an Verbraucher durch die
Stadtwerke Haan GmbH, Leichlinger Straße 2, 42781 Haan („Lieferant“)

1. Kundendaten

Frau Herr Firma

(ggf. Titel / Vorname / Name / ggf. Name und Vorname weiterer Vertragspartner)

(Geburtsdatum *freiwillige Angabe* / bei Firmen: Handelsregistergericht und -nummer)

(Straße / Hausnummer)

(PLZ / Ort)

(Telefon tagsüber / mobil)

(E-Mail-Adresse)¹

2. Lieferanschrift

(Nur ausfüllen, sofern von Ihrer Kundenanschrift abweichend.)

(Straße / Hausnummer)

(PLZ / Ort)

3. Bisheriger Strombezug

Um den Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, werden folgende Angaben oder alternativ die Zusendung einer Kopie der letzten Stromrechnung(-en) benötigt:

Vertragswechsel

Lieferantenwechsel

Umzug / Einzug

Ich habe selbst gekündigt und der Vertrag endet am: _____

(Zählerstand am Tag der Übernahme)

Ich möchte, dass der Lieferant für mich kündigt und alle Formalitäten erledigt. _____

(Name des bisherigen Stromlieferanten)

(Kundennummer, Vertragsnummer, Verbrauchsstellennummer oder ähnliches beim bisherigen Stromlieferanten)

(Stromzählernummer / ID der Marktlokation)

(Vorjahresverbrauch in kWh)

¹ Mit Angabe der E-Mailadresse stimme ich der wechselseitigen Kommunikation via E-Mail zu.



4. Produktauswahl

Die Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Die Belieferung des Kunden erfolgt bei Auftragserteilung zu den Preisen des gewählten Produkts (bitte ankreuzen).

HAAN & SPAR Ökostrom 12:

	Energiepreis (netto)	Energiepreis (brutto)	Lieferbeginn	Laufzeit
Energiepreis-Arbeitspreis	16,01041 Cent/kWh	19,05239 Cent/kWh	01.01.2025	zwei Jahre
Energiepreis-Grundpreis	20,00 Euro/Jahr	23,80 Euro/Jahr		

HAAN & SPAR Ökostrom 24:

	Energiepreis (netto)	Energiepreis (brutto)	Lieferbeginn	Laufzeit
Energiepreis-Arbeitspreis	14,39155 Cent/kWh	17,12595 Cent/kWh	01.01.2025	zwei Jahre
Energiepreis-Grundpreis	20,00 Euro/Jahr	23,80 Euro/Jahr		

Der Energiepreis-Arbeitspreis des gewählten Produkts **erhöht sich um folgende verbrauchsabhängige und über die Zeit variable Preisbestandteile**, die in jeweils gültiger Höhe berechnet werden:

- Stromsteuer (derzeit 2,05 Cent/kWh netto),
- Konzessionsabgabe (abhängig von der Kommune des zu beliefernden Objekts),
- die KWKG-Umlage gemäß § 2 Nr. 6 EnFG² (derzeit 0,275 Cent/kWh netto),
- der Aufschlag für besondere Netznutzung² (derzeit 0,643 Cent/kWh netto),
- die Offshore-Netzumlage gemäß § 2 Nr. 11 EnFG² (derzeit 0,656 Cent/kWh netto) sowie
- Netznutzungsentgelte³ (Arbeitspreis, abhängig vom Netzgebiet des zu beliefernden Objekts).

Der Energiepreis-Grundpreis des gewählten Produkts **erhöht sich um folgende über die Zeit variable Preisbestandteile**, die in jeweils gültiger Höhe berechnet werden:

- Netznutzungsentgelte³ (Grundpreis, abhängig vom Netzgebiet des zu beliefernden Objekts) sowie
- Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung³ (abhängig vom Netzgebiet des zu beliefernden Objekts und der Art der Messstelle).

Den Gesamtpreis unter Berücksichtigung der Preisbestandteile in der aktuell gültigen Höhe können Sie dem Preisblatt des jeweiligen Produkts im Anhang entnehmen.

Das Produkt enthält eine eingeschränkte Preisgarantie⁴ auf den Energiepreis-Arbeitspreis sowie auf den Energiepreis-Grundpreis für die Laufzeit des gewählten Produkts.

5. Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn

- Nächstmöglicher Zeitpunkt Zum _____ (Bitte Datum eintragen)

² Die jeweils aktuelle Höhe der variablen Preisbestandteile gemäß Buchstabe c) bis e) wird auch auf der Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

³ Die jeweils aktuelle Höhe der variablen und nichtvariablen Preisbestandteile gemäß Buchstaben f) bis h) werden auf der Internetseite des örtlich zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht.

⁴ Die eingeschränkte Preisgarantie wird ausschließlich für die oben genannten Energiepreise gewährt. Während des vorgenannten Preisgarantiezeitraums wird der Lieferant keine Änderung der garantierten Energiepreise vornehmen. Auch während des Preisgarantiezeitraums ändert sich der vom Kunden zu zahlende Gesamtpreis jedoch bei einer Änderung der variablen Preisbestandteile (Ziffern 8.3 bis 8.11 der "Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Verträge mit Verbrauchern, Stand 01.11.2024"). Entsprechendes gilt bei Wegfall oder Einführung neuer Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter, allgemein verbindlicher Belastungen der Belieferung, der Verteilung, des Inverkehrbringens oder des Verbrauchs von Strom (Ziffer 8.12 der „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Verträge mit Verbrauchern, Stand 01.11.2024“).



Der verbindliche Liefertermin wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Sollte der durch den Kunden angegebene Wunschtermin aufgrund von einzuhaltenden Kündigungsfristen oder fehlender Bestätigung der Netznutzung durch den zuständigen Netzbetreiber nicht möglich sein, wird ihm dies durch den Lieferanten mitgeteilt.

Eine Belieferung **vor Ablauf der Widerrufsfrist** erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden (Eintragung eines in die Widerrufsfrist fallenden Wunschtermins). Bezüglich der Widerrufsfrist und der Widerrufsfolgen siehe Ziffer 13 dieses Auftrags sowie Ziffer 23 der beigefügten „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Verträge mit Verbrauchern, Stand 01.11.2024“.

6. Zahlungsmöglichkeiten

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden die Überweisung oder das SEPA-Basislastschriftverfahren zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung des SEPA-Basislastschriftverfahrens ist die Erteilung eines SEPA-Mandates.

SEPA-Basislastschriftverfahren

SEPA-Mandat

Der nachstehend benannte Kontoinhaber ermächtigt den Lieferanten (Gläubiger-ID DE63SWH00000694907) widerruflich, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Auftragsverhältnis per SEPA-Lastschriftmandat von dem nachfolgenden Girokonto,

Kontoinhaber _____

Kreditinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

einziehen und weist sein Kreditinstitut zugleich an, die von dem Lieferanten auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

(Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut des Kontoinhabers vereinbarten Bedingungen.)

Der Kunde erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, dass die vorstehende Bankverbindung auch im Falle einer Zahlungsrückerstattung durch den Lieferanten verwendet werden darf.

(Unterschrift und ggf. Stempel des Kunden/Kontoinhabers)

Überweisung

Der Kunden verpflichtet sich zur Überweisung von Rechnungs- und Abschlagsbeträgen zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen auf folgendes Konto des Lieferanten:

Kreditinstitut: Stadt-Sparkasse Haan IBAN: DE58 3035 1220 0000 2060 60

Kontoinhaber: Stadtwerke Haan GmbH BIC: WELADED1HAA



7. Abrechnung

Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Der Zeitpunkt der Abrechnungen wird von der Turnusablesung des Netzbetreibers bestimmt, in dessen Gebiet sich die Lieferanschrift befindet. Der Kunde kann auch eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung verlangen. Es gilt Ziffer 11 der „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Verträge mit Verbrauchern, Stand 01.11.2024“.

8. Laufzeit / Kündigung

Die Laufzeit des Vertrages bestimmt der Kunde unter Ziffer „4. Produktauswahl“. Eine Verlängerung des Vertrages ist nicht vorgesehen, die Lieferung nach den Konditionen dieses Vertrages endet mit dessen Ablauf. Über einen Anschlussvertrag werden die Partner rechtzeitig in einen Austausch gehen.

9. Aktuelle Angebote

Ich möchte auch in Zukunft über aktuelle, interessante Angebote und günstige Produkte zur Strom- und Gaslieferung sowie über Produkte im Bereich der Energieberatung bzw. Energieeffizienz informiert werden.

Bitte informieren Sie mich per

- E-Mail
- Telefon.

Ich erkläre mich einverstanden mit der Verarbeitung und Nutzung der von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen persönlichen Daten (dazu gehören Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Vertragsdaten einschließlich der Daten zur Vertragsbeendigung (dazu gehören Beginn und Ende der Belieferung, Daten zum Stromverbrauch) für an mich per Brief, Telefon und E-Mail gerichtete Werbung sowie zur Marktforschung durch den Lieferanten (z.B. Vertragsangebote, Informationen über Sonderangebote, Rabattaktionen).

Hinweis: Diese Einwilligungen können mit Wirkung für die Zukunft, durch den Kunden gegenüber dem Lieferanten, für diesen und dessen Vertriebsgesellschaften jederzeit ohne Angabe von Gründen, auch hinsichtlich einzelner Kontaktwege, widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an service.vertrieb@stadtwerke-haan.de.

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, gebündelte Produkte und/oder Leistungen erhalten Sie ansonsten per E-Mail unter service.vertrieb@stadtwerke-haan.de oder unter der Telefonnummer 02129 / 93540. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

10. Geltung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Verträge mit Verbrauchern, Stand 01.11.2024“ Anwendung.



11. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden (z.B. Kündigung des bisherigen Liefervertrages oder Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten), soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang auch berechtigt Untervollmachten zu erteilen.

12. Widerrufsrecht

Als Verbraucher (§ 13 Bürgerliches Gesetzbuch) hat der Kunde das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsbelehrung – einschließlich der Folgen eines Widerrufs sowie ein Muster-Widerrufsformular enthält Ziffer 23 der beigefügten „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Verträge mit Verbrauchern, Stand 01.11.2024“.

13. Auftragserteilung

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag zur Stromlieferung an die obige Entnahmestelle. Der Kunde nimmt die beigefügten „**Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Verträge mit Verbrauchern, Stand 01.11.2024**“ zur Kenntnis und erklärt sich mit ihrer Geltung einverstanden. Ferner nimmt er die beigefügten **Datenschutzhinweise** mit den Informationen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.

(Ort/Datum)

(Unterschrift und ggf. Stempel Kunde)

Anlage:

- Preisblatt „**HAAN & SPAR Ökostrom 12**“ und „**HAAN & SPAR Ökostrom 24**“, Stand 29.10.2024
- Allgemeine Stromlieferbedingungen für Verträge mit Verbrauchern, Stand 01.11.2024



Anlage: Preisblätter „HAAN & SPAR Ökostrom 12“ und „HAAN & SPAR Ökostrom 24“, Stand 29.10.2024

HAAN & SPAR Ökostrom 12			
Gilt nur im Netzgebiet der Westnetz GmbH bei der Nutzung eines konventionellen Drehstromzählers			
Nr.			
1	Energiepreis		
	Energiepreis-Arbeitspreis	16,01041 Cent/kWh	
	Energiepreis-Grundpreis		20,00 Euro/Jahr
2	Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz		
	KWKG-Umlage	0,27700 Cent/kWh	
	Offshore-Netzumlage	0,81600 Cent/kWh	
3	Aufschlag für besondere Netznutzung	1,55800 Cent/kWh	
4	Konzessionsabgabe	1,59000 Cent/kWh	
5	Entgelte für die Netznutzung		
	Netznutzung Arbeitspreis	9,98000 Cent/kWh	
	Netznutzung Grundpreis		80,30 Euro/Jahr
6	Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung		13,04 Euro/Jahr
7	Stromsteuer	2,05000 Cent/kWh	
	<i>Zur Information: Zwischensumme aus Steuern, Umlagen, Abgaben, Netzentgelten</i>	16,27100 Cent/kWh	93,34 Euro/Jahr
8	Endpreise, ohne Mehrwertsteuer		
	Endpreis aus verbrauchsabhängigen Anteilen	32,28141 Cent/kWh	
	Endpreis aus nicht verbrauchsabhängigen Anteilen		113,34 Euro/Jahr
	Umsatzsteuer	6,13347 Cent/kWh	21,53 Euro/Jahr
	<u>Endpreise, inkl. Mehrwertsteuer</u>	<u>38,41488 Cent/kWh</u>	<u>134,87 Euro/Jahr</u>

HAAN & SPAR Ökostrom 24			
Gilt nur im Netzgebiet der Westnetz GmbH bei der Nutzung eines konventionellen Drehstromzählers			
Nr.			
1	Energiepreis		
	Energiepreis-Arbeitspreis	14,39155 Cent/kWh	
	Energiepreis-Grundpreis		20,00 Euro/Jahr
2	Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz		
	KWKG-Umlage	0,27700 Cent/kWh	
	Offshore-Umlage	0,81600 Cent/kWh	
3	Aufschlag für besondere Netznutzung	1,55800 Cent/kWh	
4	Konzessionsabgabe	1,59000 Cent/kWh	
5	Entgelte für die Netznutzung		
	Netznutzung Arbeitspreis	9,98000 Cent/kWh	
	Netznutzung Grundpreis		80,30 Euro/Jahr
6	Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung		13,04 Euro/Jahr
7	Stromsteuer	2,05000 Cent/kWh	
	<i>Zur Information: Zwischensumme aus Steuern, Umlagen, Abgaben, Netzentgelten</i>	16,27100 Cent/kWh	93,34 Euro/Jahr
8	Endpreise, ohne Mehrwertsteuer		
	Endpreis aus verbrauchsabhängigen Anteilen	30,66255 Cent/kWh	
	Endpreis aus nicht verbrauchsabhängigen Anteilen		113,34 Euro/Jahr
	Umsatzsteuer	5,82588 Cent/kWh	21,53 Euro/Jahr
	<u>Endpreise, inkl. Mehrwertsteuer</u>	<u>36,48844 Cent/kWh</u>	<u>134,87 Euro/Jahr</u>

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Erstellung der Preisblätter lagen nur vorläufige Netznutzungsentgelte vor. Die endgültigen Netznutzungsentgelte werden kurz vor Jahresende veröffentlicht.



HAAN & SPAR Ökostrom 12			
Gilt nur im Netzgebiet der Westnetz GmbH bei der Nutzung einer modernen Messeinrichtung			
Nr.			
1	Energiepreis		
	Energiepreis-Arbeitspreis	16,01041 Cent/kWh	
	Energiepreis-Grundpreis		20,00 Euro/Jahr
2	Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz		
	KWKG-Umlage	0,27700 Cent/kWh	
	Offshore-Netzumlage	0,81600 Cent/kWh	
3	Aufschlag für besondere Netznutzung	1,55800 Cent/kWh	
4	Konzessionsabgabe	1,59000 Cent/kWh	
5	Entgelte für die Netznutzung		
	Netznutzung Arbeitspreis	9,98000 Cent/kWh	
	Netznutzung Grundpreis		80,30 Euro/Jahr
6	Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung		16,81 Euro/Jahr
7	Stromsteuer	2,05000 Cent/kWh	
	<i>Zur Information: Zwischensumme aus Steuern, Umlagen, Abgaben, Netzentgelten</i>	16,27100 Cent/kWh	97,11 Euro/Jahr
8	Endpreise, ohne Mehrwertsteuer		
	Endpreis aus verbrauchsabhängigen Anteilen	32,28141 Cent/kWh	
	Endpreis aus nicht verbrauchsabhängigen Anteilen		117,11 Euro/Jahr
	Umsatzsteuer	6,13347 Cent/kWh	22,25 Euro/Jahr
	<u>Endpreise, inkl. Mehrwertsteuer</u>	<u>38,41488 Cent/kWh</u>	<u>139,36 Euro/Jahr</u>

HAAN & SPAR Ökostrom 24			
Gilt nur im Netzgebiet der Westnetz GmbH bei der Nutzung einer modernen Messeinrichtung			
Nr.			
1	Energiepreis		
	Energiepreis-Arbeitspreis	14,39155 Cent/kWh	
	Energiepreis-Grundpreis		20,00 Euro/Jahr
2	Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz		
	KWKG-Umlage	0,27700 Cent/kWh	
	Offshore-Umlage	0,81600 Cent/kWh	
3	Aufschlag für besondere Netznutzung	1,55800 Cent/kWh	
4	Konzessionsabgabe	1,59000 Cent/kWh	
5	Entgelte für die Netznutzung		
	Netznutzung Arbeitspreis	9,98000 Cent/kWh	
	Netznutzung Grundpreis		80,30 Euro/Jahr
6	Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung		16,81 Euro/Jahr
7	Stromsteuer	2,05000 Cent/kWh	
	<i>Zur Information: Zwischensumme aus Steuern, Umlagen, Abgaben, Netzentgelten</i>		
8	Endpreise, ohne Mehrwertsteuer		
	Endpreis aus verbrauchsabhängigen Anteilen	30,66255 Cent/kWh	
	Endpreis aus nicht verbrauchsabhängigen Anteilen		117,11 Euro/Jahr
	Umsatzsteuer	5,82588 Cent/kWh	22,25 Euro/Jahr
	<u>Endpreise, inkl. Mehrwertsteuer</u>	<u>36,48844 Cent/kWh</u>	<u>139,36 Euro/Jahr</u>

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Erstellung der Preisblätter lagen nur vorläufige Netznutzungsentgelte vor. Die endgültigen Netznutzungsentgelte werden kurz vor Jahresende veröffentlicht.





HAAN & SPAR Ökostrom 12			
Nr.	Gilt nur im Netzgebiet der Westnetz GmbH bei Nutzung eines intelligenten Messsystems und einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh		
1	Energiepreis		
	Energiepreis-Arbeitspreis	16,01041 Cent/kWh	
	Energiepreis-Grundpreis		20,00 Euro/Jahr
2	Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz		
	KWKG-Umlage	0,27700 Cent/kWh	
	Offshore-Netzumlage	0,81600 Cent/kWh	
3	Aufschlag für besondere Netznutzung	1,55800 Cent/kWh	
4	Konzessionsabgabe	1,59000 Cent/kWh	
5	Entgelte für die Netznutzung		
	Netznutzung Arbeitspreis	9,98000 Cent/kWh	
	Netznutzung Grundpreis		80,30 Euro/Jahr
6	Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung		16,81 Euro/Jahr
7	Stromsteuer	2,05000 Cent/kWh	
	<i>Zur Information: Zwischensumme aus Steuern, Umlagen, Abgaben, Netzentgelten</i>	16,27100 Cent/kWh	97,11 Euro/Jahr
8	Endpreise, ohne Mehrwertsteuer		
	Endpreis aus verbrauchsabhängigen Anteilen	32,28141 Cent/kWh	
	Endpreis aus nicht verbrauchsabhängigen Anteilen		117,11 Euro/Jahr
	Umsatzsteuer	6,13347 Cent/kWh	22,25 Euro/Jahr
	Endpreise, inkl. Mehrwertsteuer	38,41488 Cent/kWh	139,36 Euro/Jahr

HAAN & SPAR Ökostrom 24			
Nr.	Gilt nur im Netzgebiet der Westnetz GmbH bei Nutzung eines intelligenten Messsystems und einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh		
1	Energiepreis		
	Energiepreis-Arbeitspreis	14,39155 Cent/kWh	
	Energiepreis-Grundpreis		20,00 Euro/Jahr
2	Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz		
	KWKG-Umlage	0,27700 Cent/kWh	
	Offshore-Umlage	0,81600 Cent/kWh	
3	Aufschlag für besondere Netznutzung	1,55800 Cent/kWh	
4	Konzessionsabgabe	1,59000 Cent/kWh	
5	Entgelte für die Netznutzung		
	Netznutzung Arbeitspreis	9,98000 Cent/kWh	
	Netznutzung Grundpreis		80,30 Euro/Jahr
6	Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung		16,81 Euro/Jahr
7	Stromsteuer	2,05000 Cent/kWh	
	<i>Zur Information: Zwischensumme aus Steuern, Umlagen, Abgaben, Netzentgelten</i>	16,27100 Cent/kWh	97,11 Euro/Jahr
8	Endpreise, ohne Mehrwertsteuer		
	Endpreis aus verbrauchsabhängigen Anteilen	30,66255 Cent/kWh	
	Endpreis aus nicht verbrauchsabhängigen Anteilen		117,11 Euro/Jahr
	Umsatzsteuer	5,82588 Cent/kWh	22,25 Euro/Jahr
	Endpreise, inkl. Mehrwertsteuer	36,48844 Cent/kWh	139,36 Euro/Jahr

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Erstellung der Preisblätter lagen nur vorläufige Netznutzungsentgelte vor. Die endgültigen Netznutzungsentgelte werden kurz vor Jahresende veröffentlicht.

Ist Ihr Netzgebiet oder Verbrauchsfall hier nicht aufgeführt? Nehmen Sie gerne Kontakt auf, wir geben Ihnen ein individuelles Angebot!



Allgemeine Stromlieferbedingungen für Verträge mit Verbrauchern, Stand 01.11.2024

1. Anwendungsbereich

1.1 Der Stromliefervertrag zwischen Ihnen als Abnehmer (nachfolgend „Kunde“) und der Stadtwerke Haan GmbH, Leichlinger Straße 2, 42781 Haan (nachfolgend „Lieferant“) über die Lieferung von Strom an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle wird auf der Grundlage dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen geschlossen.

1.2 Das Angebot zur Strombelieferung mit den von diesen Allgemeinen Stromlieferbedingungen umfassten Tarifen richtet sich ausschließlich an Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“), deren Stromlieferung durch den örtlichen Netzbetreiber über standardisierte Lastprofile und nicht über registrierende Leistungsmessung abgewickelt wird (siehe auch Ziffer 6.4).

2. Vertragsschluss

2.1 Der Stromliefervertrag kommt zu Stande, sobald der Lieferant den in Textform erteilten Auftrag des Kunden (Angebot im Sinne von § 145 BGB) durch eine Auftragsbestätigung in Textform annimmt und den Beginn der Belieferung mitteilt. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Annahme des Auftrags zu verweigern.

2.2 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

3. Belieferung mit Strom

3.1 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie aus den Stromlieferungen des Lieferanten an seiner Entnahmestelle zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromlieferungen dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

3.2 Sofern sich aus Ziffer 4.3 nichts anderes ergibt, ist Lieferbeginn der mit dem Kunden vereinbarte Termin.

3.3 Der Kunde wird den Strom ausschließlich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

4. Lieferantenwechsel

4.1 Der Lieferant wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der energierechtlichen Vorgaben durchführen.

4.2 In Sonderfällen kann der Wechsel vom bisherigen Stromlieferanten des Kunden aus Gründen scheitern, die außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegen. Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich informieren, sobald solche Gründe vorliegen. Scheitert der Lieferantenwechsel, so entsteht keine Lieferverpflichtung des Lieferanten.

4.3 Bei Lieferantenwechsel ist der Lieferbeginn der von dem Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Stromlieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächstmöglichen Termin. Der Lieferant wird den Kunden hierüber informieren.

5. Mitteilungspflicht des Kunden

Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich Angaben, die er im Auftragsformular gemacht hat, ändern. Hierzu gehören insbesondere auch Änderung des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Stromgeräte sind dem Lieferanten mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Lieferant in ergänzenden Bedingungen regeln.

6. Laufzeit, Kündigung

6.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine bestimmte Laufzeit vereinbart wurde, und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

6.2 Ist eine bestimmte Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

6.3 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Lieferant ist insbesondere in den Fällen der Ziffer 15.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 15.2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 15.2, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

6.4 Der Lieferant ist ferner berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der örtliche Netzbetreiber die Belieferung des Kunden nicht mehr über standardisierte Lastprofile abwickelt.

6.5 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

6.6 Die Kündigung des Lieferanten gegenüber dem Kunden bedarf der Textform. Der Lieferant wird eine Kündigung des Kunden spätestens innerhalb 1 Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

6.7 Jede Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, ist für den Kunden unentgeltlich.



7. Ermittlung des Stromverbrauchs und Ablesung, Berechnungsfehler

7.1 Die von dem Lieferanten gelieferte Strommenge wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) festgestellt. Auf Wunsch des Kunden veranlasst der Lieferant eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber. Überschreitet die Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte (sog. Verkehrsfehlergrenzen) nicht, fallen die Kosten der Prüfung dem Kunden zur Last. Stellt der Kunde einen Antrag auf Prüfung unmittelbar beim Messstellenbetreiber, hat er den Lieferanten unverzüglich über die Antragstellung zu benachrichtigen.

7.2 Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat. Der Lieferant kann die Messeinrichtungen auch selbst ablesen oder, sofern keine Fernübermittlung erfolgt, vom Kunden verlangen, dass dieser die Ablesung selbst vornimmt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Der Lieferant wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem („iMS“) nach § 2 Satz 1 Nummer 7 Messstellenbetriebsgesetzes („MsbG“) werden die Werte des Messstellen- oder des Netzbetreibers vorrangig verwendet.

7.3 Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, werden die Abrechnungen und die Abrechnungsinformationen auf der Grundlage einer Verbrauchsschätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erstellt.

7.4 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenem Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7.5 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung mittels einer Verbrauchsschätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

7.6 Ansprüche nach Ziffer 7.5 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8. Preise und variable Preisbestandteile / Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / neue Belastungen nach Vertragsschluss

8.1 Der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarte Tarif sowie eine etwa vereinbarte Preisgarantie ergeben sich aus dem Auftrag und der Vertragsbestätigung.

8.2 Der Energiepreis besteht aus einem jährlichen Energiepreis-Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Energiepreis-Arbeitspreis. Der Energiepreis wird auf Grundlage der Beschaffungs- und Vertriebskosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Der so ermittelte Preis wird um die jeweils geltenden durch den Lieferanten nicht beeinflussbaren (variablen) Kostenbestandteile (Ziffern 8.4 bis 8.11) und anschließend um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe (Ziffer 8.12) erhöht.

8.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung werden alle in den Ziffern 8.4 bis 8.11 aufgeführten Entgelte, Umlagen, Steuern, Abgaben und Belastungen als **variable Preisbestandteile** vereinbart, die zuzüglich zum Energiepreis in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen sind. Deren Höhe ergibt sich für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus der Vertragsbestätigung; die jeweils aktuelle Höhe kann zudem auf der Internetseite des www.stadtwerke-haan.de abgerufen werden. Auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de wird die jeweils aktuelle Höhe der variablen Preisbestandteile gemäß Ziffer 8.7 bis 8.10 veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Höhe der Netzentgelte und des Messstellenbetriebs gemäß Ziffer 8.4 und 8.5 werden auf der Internetseite des örtlich zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht. Auf Anfrage teilt der Lieferant dem Kunden die jeweils geltende Höhe der variablen Preisbestandteile gemäß Ziffer 8.4 bis 8.11 mit.

8.4 Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich um die durch den Lieferanten an den örtlich zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden **Netzentgelte**. Die Netzentgelte setzen sich aus einem Grundpreis des Netzbetreibers und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis des Netzbetreibers zusammen.

8.5 Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich weiter um die durch den Lieferanten an den örtlich zuständigen Netzbetreiber abzuführenden **Entgelte für den Messstellenbetrieb** mittels konventioneller Messeinrichtung. Erhält der Kunde moderne Messeinrichtungen (mME) oder intelligente Messsysteme (iMS), stellt der Lieferant im Falle eines kombinierten Vertrages (Ziffer 10.1) dem Kunden die Kosten der Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung, die ihm in der jeweils für mME oder iMS erhobenen und veröffentlichten Höhe von dem Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Messstelle des Kunden bei Vertragsschluss bereits mit mME oder iMS ausgestattet ist und die Abrechnung der Messentgelte über den Lieferanten erfolgt.

8.6 Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich weiter um die durch den Lieferanten an den örtlich zuständigen Netzbetreiber zu leistenden Ausgleichszahlungen für die vom Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Energieversorgungsleitungen abzuführende **Konzessionsabgabe**.



8.7 Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich weiter um den Aufschlag für besondere Netznutzung, womit nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) der **Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung** zusammen mit der § 19-StromNEV-Umlage gemeinsam erhoben werden. Mit der §19-StromNEV-Umlage werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse sowie aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten für Sonderformen der Netznutzung resultieren, zu erstatten. Mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung werden gemäß Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch den Ausgleich der Mehrkosten der nachgelagerten Netzbetreibern, die durch die Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in besonders hohem Maße betroffen sind, entstehen.

8.8 Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich weiter um die vom zuständigen Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) erhobene Umlage (**KWKG-Umlage**). Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

8.9 Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich weiter um die vom zuständigen Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten nach § 12 Absatz 1 EnFG erhobene **Offshore-Netzumlage**. Die Offshore-Netzumlage gleicht die Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen im Falle von Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen entstehen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen.

8.10 Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich weiter um die **Stromsteuer** nach dem Stromsteuergesetz (StromStG).

8.11 Die Preise nach Ziffer 8.2 bis 8.10 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt **Umsatzsteuer** nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) an. Ändern sich die gesetzlichen Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

8.12 Falls die Beschaffung, Erzeugung, Lieferung, Verteilung, das Inverkehrbringen oder der Verbrauch von Strom nach Vertragsschluss mit einer zusätzlichen Steuer, Abgabe oder einer sonstigen hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (z.B. Umlagen) belegt wird, erhöht sich der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarte Preis entsprechend um die daraus entstehenden Mehrkosten, soweit diese Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben. Im Falle von Gutschriften (z.B. negativen Umlagen) vermindert sich der vereinbarte Preis unter den Voraussetzungen von Satz 1 entsprechend um die entstehenden Minderkosten. Die Weitergabe unterbleibt, wenn die Mehr- oder Minderkosten in ihrer Höhe bei Vertragsschluss bereits konkret vorhersehbar waren oder die gesetzliche Regelung eine Weiterberechnung ausschließt. Die Weiterberechnung erfolgt mit dem Wirksamwerden der Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen Belastung in der jeweils geltenden Höhe. Der Kunde wird darüber im Falle der elektronischen Übermittlung der Abrechnungsinformationen mit der nächsten Abrechnungsinformation, ansonsten spätestens mit der nächsten Rechnungsstellung informiert.

9. Preisgarantie und Preisanpassung nach billigem Ermessen

9.1 Ist zwischen dem Lieferanten und dem Kunden eine Preisgarantie auf den Energiepreis nach Ziffer 8.2 während eines bestimmten Zeitraums vereinbart, so findet während der Dauer der Garantie Ziffer 9.2 und 9.3 auf die garantierten Preisbestandteile keine Anwendung.

9.2 Änderungen des Energiepreises durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 8.2 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Der Lieferant nimmt fortlaufend eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Art, Umfang und Zeitpunkt einer Preisänderung werden so bestimmt, dass Kostensenkungen nach denselben Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kostenerhöhungen, insbesondere Kostensenkungen nicht später weitergegeben werden als Kostensteigerungen.

9.3 Änderungen des Energiepreises nach Ziffer 9.2 erfolgen jeweils zum Monatsersten und werden dem Kunden spätestens 1 Monat vor der beabsichtigten Änderung in Textform mitgeteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10. Messstellenbetrieb

Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber im Sinne des § 3 Messstellenbetriebsgesetz, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber gem. § 9 Absatz 2 MsbG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über den Lieferanten (kombinierter Vertrag).

Wird der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber im Sinne des § 5 MsbG durchgeführt, erfolgt keine gemeinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Energielieferung. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.

11. Abrechnung, Abschlagszahlungen und Bonus

11.1 Der Stromverbrauch des Kunden wird vorbehaltlich Ziffer 11.2 in der Regel jährlich zum Ende des Abrechnungszeitraums ermittelt und abgerechnet.



11.2 Abweichend von Ziffer 11.1 erfolgt die Rechnungsstellung auf Wunsch des Kunden auch monatlich, viertel- oder halbjährlich. Der Lieferant darf die Kosten für die Erstellung dieser zusätzlichen unterjährigen Abrechnungen und deren Übermittlung in Papierform für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Diese Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten. Der Kunde hat Anspruch auf eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen sowie eine unentgeltliche jährliche Übermittlung in Papierform. Im Falle der elektronischen Übermittlung werden dem Kunden die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, werden Abrechnungsinformationen über das Online-Kundenportal des Lieferanten monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

11.3 Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Verbrauchsabrechnung, die jeweils zum mitgeteilten Zeitpunkt fällig werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt jeweils 1/12 des voraussichtlichen Jahresentgelts und wird dem Kunden spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung mitgeteilt. Dabei wird der Lieferant die Abschlagszahlung so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraums eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Über die Abschlagszahlungen erhält der Kunde keine gesonderten Rechnungen.

11.4 Ändern sich während eines Abrechnungsjahres der Energiepreis oder die variablen Preisbestandteile gemäß Ziffer 8, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden dabei angemessen berücksichtigt.

11.5 Der Kunde erhält von dem Lieferanten die Verbrauchsabrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses mit dem tatsächlichen Stromverbrauch im abzurechnenden Zeitraum sowie Angaben zur tatsächlichen Ermittlung des Zählerstandes. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, so beträgt die Frist für die Abrechnung drei Wochen.

11.6 Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben des Kunden, ist dieses binnen zwei Wochen zu erstatten oder vollständig mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Zukünftige Abschlagszahlungen sind anzupassen. Guthaben aus einer Abschlussrechnung sind binnen zwei Wochen auszuführen.

11.7 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden zur Zahlung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt unberührt.

11.8 Ist mit dem Kunden ein einmaliger Bonus für den Abschluss des Vertrags vereinbart, berücksichtigt der Lieferant den Bonus in der auf das Ende des ersten Vertragsjahres folgenden Abrechnung. Wird der Kunde bereits zu den Bedingungen dieses Vertrages beliefert, erhält er den Bonus wie vereinbart auch dann, wenn er den Vertrag während der Erstvertragslaufzeit wegen einer Änderung der Preise oder Vertragsbedingungen kündigt. Endet der Vertrag, bevor die Erstvertragslaufzeit abgelaufen ist, aus anderen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, erhält der Kunde keinen Bonus.

12. Zahlung, Verzug

12.1 Sämtliche Rechnungen und Abschlagforderungen sind vom Kunden entweder im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder per Banküberweisung zu begleichen.

12.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Diese Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten.

12.3 Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis dafür zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

12.4 Der Kunde hat dem Lieferanten die Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

13. Übertragung von Rechten und Pflichten

13.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der Mitteilung in Textform über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

13.2 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit die Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung des Lieferanten geschieht.

13.3 Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten durch den Kunden bedarf der Zustimmung in Textform durch den Lieferanten.

14. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

14.1 Darf der Lieferant nach den Umständen des Einzelfalls davon ausgehen, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist er berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums, Vorauszahlungen vom Kunden zu verlangen.

Über das Verlangen einer Vorauszahlung wird der Lieferant den Kunden klar und verständlich informieren und ihm dabei den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung mitteilen sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben.



14.2 Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des Kunden im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde gegenüber dem Lieferanten glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird der Lieferant dies angemessen berücksichtigen.

14.3 Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.

14.4 Statt der Vorauszahlung kann der Lieferant beim Kunden auch einen Bargeld- oder Chipkarten-Zähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

14.5 Will der Kunde keine Vorauszahlung leisten oder ist er hierzu nicht in der Lage, wird der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheiten verlangen.

14.6 Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

14.7 Befindet sich der Kunde in Verzug und kommt er auch nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, behält sich der Lieferant vor, die Sicherheit zu verwerten. Hierauf wird der Kunde in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

14.8 Der Lieferant verpflichtet sich, die Sicherheit unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden darf.

15. Unterbrechung der Versorgung

15.0 Während der Gültigkeit des § 118b EnWG (derzeit befristet bis 30.04.2024) werden die Ziffern 15.1 bis 15.5 nach Maßgabe des Folgenden modifiziert:

Der Lieferant wird dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung nach Ziffer 15.4 eine Abwendungsvereinbarung zur Vermeidung der Unterbrechung anbieten. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung wird dem Kunden bereits acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung angekündigt. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Weg in Textform erfolgen. Nimmt der Kunde die angebotene Abwendungsvereinbarung vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Energielieferung durch den Lieferanten nicht unterbrochen werden. Zudem kann der Kunde Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben auf folgende Kontaktadresse in Textform mitteilen: abrechnung@stadtwerke-haan.de oder an die Stadtwerke Haan GmbH, Leichlinger Straße 2, 42781 Haan.

15.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Vertrag einschließlich dieser allgemeinen Stromlieferbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

15.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Stromversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung der Stromversorgung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur dann durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preisanpassung des Lieferanten resultieren.

15.3 Der Kunde wird vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise deutlich und leicht verständlich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informiert, die für ihn keine Mehrkosten verursachen.

15.4 Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

15.5 Der Lieferant hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden jederzeit gestattet.

16. Vertragsstrafe

16.1 Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Strompreis zu berechnen.

16.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Strompreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Die Vertragsstrafe darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

16.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung vorstehender Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.



17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden.

18. Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen

18.1 Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen können wegen einer Änderung der einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften, auf der die einzelnen Regelungen beruhen oder wegen einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit einzelner Regelungen geändert werden. Eine Änderung zum Nachteil des Kunden ist nur zulässig, soweit dies aufgrund der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich ist.

18.2 Eine solche Vertragsanpassung wird der Lieferant dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Der Kunde kann der Vertragsanpassung bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens widersprechen. Außerdem hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist auf den Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen.

18.3 Erhebt der Kunde bis zum Wirksamwerden der Vertragsanpassung keinen Widerspruch und kündigt er auch den Vertrag nicht, gilt die mitgeteilte Vertragsanpassung als genehmigt. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und einer unterbliebenen Kündigung wird der Lieferant den Kunden bei Bekanntgabe der geplanten Vertragsanpassung gesondert hinweisen.

18.4 Widerspricht der Kunde der geplanten Vertragsanpassung rechtzeitig, werden die geplanten Änderungen nicht Vertragsbestandteil. Das Recht des Lieferanten, den Vertrag aus wichtigem Grund nach § 314 BGB zu kündigen, bleibt davon unberührt.

19. Haftung

19.1 Der Lieferant haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Lieferant, auch für seine Erfüllungsgehilfen, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren oder vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

19.2 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Hieraus resultierende Ansprüche des Kunden sind unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber geltend zu machen. Satz 1 gilt nicht, soweit der Lieferant die Störung zu vertreten hat. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Nachfrage des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

20. Vertragspartner

Vertragspartner des Kunden ist die Stadtwerke Haan GmbH, Leichlinger Straße 2, 42781 Haan, Handelsregister-Nr. HRB 14521 beim Amtsgericht Wuppertal, Umsatzsteuer-ID DE230780867.

21. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

22. Beschwerden, Streitbeilegung und Verbraucher-Service

22.1 Für Beschwerden zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, kann der Kunde sich an folgende Stelle wenden:

Stadtwerke Haan GmbH

Leichlinger Straße 2

42781 Haan

Tel.: 02129 / 9354 - 0

E-Mail: service.vertrieb@stadtwerke-haan.de

Der Lieferant wird die Beanstandung des Kunden binnen einer Frist von 4 Wochen beantworten.

22.2 Kann zwischen Kunde und Lieferant keine zufriedenstellende Einigung erzielt werden, ist die **Schlichtungsstelle Energie** für Verbraucher der richtige Ansprechpartner. Diese arbeitet unabhängig, neutral, unbürokratisch und für den Verbraucher kostenfrei. Die Anschrift lautet:

Schlichtungsstelle Energie eV

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

info@schlichtungsstelle-energie.de

22.3 Der Kunde kann sich zudem beim **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur** für den Bereich Elektrizität und Gas über seine Rechte informieren. Die Anschrift lautet:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

info@bnetza.de

22.4 Die Stadtwerke Haan GmbH nimmt darüber hinaus an keinem Schlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

23. Widerrufsrecht

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Stadtwerke Haan GmbH, Leichlinger Straße 2, 42781 Haan

Tel.: 02129 / 9354-0

E-Mail: service.vertrieb@stadtwerke-haan.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.



Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.



Muster-Widerrufsformular

An
Stadtwerke Haan GmbH
Leichlinger Straße 2, 42781 Haan
Tel.: 02129 / 9354-0
E-Mail: service.vertrieb@stadtwerke-haan.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren:

bestellt am:

erhalten am:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s):

Datum:

(*) unzutreffendes streichen

